

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012

Gemäß § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 11. Dezember 2017 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Freiwillige Leistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule im Landkreis Vorpommern-Rügen besuchen und deren Schulwege die Schulwegmindestentfernung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Satzung überschreiten, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung bis zu 50,00 EUR für eine Schülermonatskarte für bestehenden Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind durch die Schülerinnen und Schüler oder ihre Erziehungsberechtigten zu tragen. § 7 Absatz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Stralsund, den 19.12.2017


Ralf Drescher
Landrat

